

Art. 348 Ausnahmen

Nicht direkt vollstreckbar sind Urkunden über Leistungen:

- a. nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995¹;
- b. aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht;
- c. nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993²;
- d. aus dem Arbeitsverhältnis und nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989³;
- e. aus Konsumentenverträgen (Art. 32).

¹ SR 151.1

² SR 822.14

³ SR 823.11
